

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Stück, 12.12.1896

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 12. December 1896.) 22. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1896, betreffend die Begründung eines „Beihülfsfonds der Ersparungskasse“ für das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Bezirke der Stadt und des Amts Jever, sowie die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds.
- Berichtigung.

### N<sup>o</sup>. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Begründung eines „Beihülfsfonds der Ersparungskasse“ für das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Bezirke der Stadt und des Amts Jever, sowie die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds.

Oldenburg, den 2. December 1896.

Nachdem mit Höchster Genehmigung unterm 11. Februar d. J. der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen aus den Ueberschüssen der Oldenburgischen Ersparungskasse die Summe von 25000 *M.* zwecks Begründung eines „Beihülfsfonds der Ersparungskasse“ für das Herzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Bezirke der Stadt und des Amts Jever überwiesen worden, bringt das Staatsministerium, unter Vorbehalt jederzeitiger Abänderung der getroffenen Bestimmungen, in Betreff der

Verwendung der Einkünfte des Fonds Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Das zu erhaltende Stammvermögen des Fonds besteht aus der oben bezeichneten Summe und ihren bis zum 1. Januar 1897 anwachsenden Zinserträgen; ferner ist demselben demnächst ein Behutel der jährlichen Aufkünfte des Fonds zu überweisen. Die übrigen Erträge des Beihilfsfonds stehen der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Verfügung, um dieselben nach ihrem freien Ermessen zu einmaligen oder wiederholten Beihilfen für solche würdige Personen, welche in Folge ihrer durch vorgeschrittenes Alter oder ein geistiges oder körperliches Gebrechen geschwächten Arbeitskraft einer Unterstützung bedürftig sind, zu verwenden.

Oldenburg, den 2. December 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien, — № 37 Stück 20 Band XXXI des Gesetzblattes — fällt in §. 10 auf Seite 132 das Wort „wasserdichte“ weg.